

(2) Die Übertragung der Funktion einer Leitstelle für Information und Dokumentation eines Teilgebietes einer gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin auf eine geeignete Trägerinstitution dieser Disziplin erfolgt durch den Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs, der zuständigen gesellschaftlichen Organisation oder der zentralen wissenschaftlichen Institution. Der vorgenannte Leiter stützt seine Entscheidung auf die Empfehlungen des führenden wissenschaftlichen Gremiums dieser Disziplin und der zuständigen Zentralstellen. Für die Bildung und den Ausbau der Leitstelle ist der Leiter der festgelegten gesellschaftswissenschaftlichen Institution verantwortlich. Er wird dabei von der zuständigen Zentralstelle entsprechend ihrer Aufgabenstellung unterstützt.

(3) Die Einrichtung einer Dokumentationsstelle zur Durchführung der unmittelbaren Auswertungstätigkeit in einer gesellschaftlichen Lehr- und Forschungseinrichtung erfolgt durch den Direktor der jeweiligen Institution. Der Direktor stützt sich dabei auf die Empfehlung des Leiters der zuständigen Leitstelle oder bei direkter Zusammenarbeit mit der zuständigen Zentralstelle auf Empfehlung deren Leiters. Der Direktor der gesellschaftswissenschaftlichen Institution ist für den Aufbau und den Ausbau der Dokumentationsstelle verantwortlich. Er wird dabei von der zuständigen Zentralstelle bzw. Leitstelle entsprechend ihren Aufgabenstellungen unterstützt.

(4) Die Übertragung der Aufgaben einer Informationsstelle zur aktiven Durchführung der Informationsarbeit in einem Verantwortungsbereich — mit Ausnahme der Institutionen, in denen sich schon Zentral- bzw. Leitstellen befinden — erfolgt durch den Leiter der zuständigen Einrichtung. Der vorgenannte Leiter stützt sich dabei auf die Empfehlungen des führenden Gremiums dieser Disziplin und der Zentralstelle bzw. der zuständigen Leitstelle. Für den Aufbau und den Ausbau der Informationsstelle ist der Leiter dieser gesellschaftswissenschaftlichen Institution verantwortlich. Er wird dabei von der Leitstelle entsprechend ihrer Aufgabenstellung unterstützt.

III.

Aufgaben der Informations- und Dokumentationseinrichtungen

§3

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Einrichtungen für Information und Dokumentation auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften haben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus eine umfassende, planmäßige und zielgerichtete Erschließung und Vermittlung von Erfahrungen und Erkenntnissen für die Gesellschaftswissenschaften und ihre Praxisbereiche zu organisieren und zur Erhöhung der politisch-ideologischen Wirksamkeit der Gesellschaftswissenschaften in Forschung, Lehre und Praxis beizutragen.

(2) Die Zentralstellen, Leitstellen und Informationsstellen haben im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches folgende allgemeine Informationsaufgaben:

— rationelle Speicherung und zweckmäßige Nutzbarmachung aller Auswertungsergebnisse;

— Erteilung von Informationen auf der Grundlage von Informationsplänen an die Leitung und die Mitarbeiter der Trägerinstitution;

— Erteilung von Informationen auf der Grundlage von Informationsplänen an alle in Frage kommenden Nutzerkreise;

— Entwicklung einer organischen Verbindung mit den zuständigen Bibliotheken bei der Erwerbung und Nutzbarmachung der benötigten Informationsquellen und Informationsmittel auf der Grundlage zentraler Vereinbarungen zwischen den zuständigen leitenden Organen.

§4

Zentralstellen

(1) Zentralstellen sind verantwortlich für die Planung, Entwicklung, Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Informations- und Dokumentationsstätigkeit für eine gesellschaftswissenschaftliche Disziplin und ihre Praxisbereiche unter Berücksichtigung der Wissenschaftsorganisation in der betreffenden gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin.

(2) Zentralstellen haben folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Vorschlägen zur Bestimmung des Inhalts und des Umfangs der Informations- und Dokumentationsstätigkeit für ihre gesellschaftswissenschaftliche Disziplin, Abstimmung dieser Vorschläge mit dem führenden Gremium der Disziplin und Sicherung der Durchführung der Festlegungen der Leiter gemäß § 2 Abs. 1;
2. Beratung des verantwortlichen Leiters der Trägerinstitution der Zentralstelle bei der Entscheidung von Grundsatzfragen zum Inhalt und Umfang der Informations- und Dokumentationsstätigkeit sowie bei der Planung der Arbeitskräfte und Finanzen der Information und Dokumentation;
3. Entwicklung eines Systems wirksamer Formen, Mittel und Methoden der Information entsprechend den objektiven Bedingungen des Informationsflusses und den differenzierten Informationsbedürfnissen in der jeweiligen gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin auf der Grundlage der von der ZLGID veröffentlichten Grundsätze;
4. Entwicklung der Klassifikation für die jeweilige gesellschaftswissenschaftliche Disziplin nach einheitlichen Grundsätzen in Abstimmung mit der ZLGID;
5. Einflußnahme auf die Bildung bzw. den Ausbau des Netzes der Informations- und Dokumentations-einrichtungen im Bereich der jeweiligen gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin und ihrer Praxisbereiche; Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Leitstellen;
6. methodische und organisatorische Anleitung und Kontrolle der Informationstätigkeit der Leitstellen sowie der Dokumentationsstätigkeit der direkt mit der Zentralstelle zusammenarbeitenden Dokumentationsstellen;